

*Joseph Nägele und Magdalena Rheinberger bitten um Nachlass der wegen vorehelichem Beischlaf verhängten Strafe. Ausf. Schloss Vaduz, 1736 Mai 25, AT-HAL, H 2627, unfol.*

[7] Postscriptum.

Auch gnädigster reichsfürst und herr, herr, etc.<sup>1</sup>

Kommen Joseph Negele und sein weib Magdalena Rheinbergerin von Vaduz<sup>2</sup> umb nachlassung der ihnen den 10. April jüngsthin wegen begangenem fruhezitigen beyschlaff dictirten legal straff pro 20 lb. d.<sup>3</sup> in gegenwärtigem memoriali<sup>4</sup> unterthänigst ein. Weilen aber supplicant<sup>5</sup>, oder vielmehr der concipist in seiner bittschrufft die bewegursachen nicht deutlich genug erörtheret, sondern sich darinnen auf unsere unterthänigste relation beruffen, als bestehet solche kürzlichen in folgendem. Es hat gedachter supplicant vor ohngefähr 16 jahren eine wittib nahmens Elisabetha Weinzierlin<sup>6</sup> von Schaan<sup>7</sup> geheyrathet, welche nach absterben ihres erstern manns von einem anderen, seithero landtsflüchtigen, kerl geschwängeret worden. Davon weder Negele noch jemandt anderst einige wissenschafft gehabt, bis nach und nach dise schwangerschafft von selbsten an tag kommen.

Und da sye gebohren, hat sye das kindt mit abschneidung der gurgl ermordet, heimlicher weis in einen alt eingefallenen keller vergraben, und sich darauf aus dem staub gemacht. Immittelst seynd zerschidene, doch illegale, nachrichten eingeloffen, daß sye sich bald in jenem, bald in einem anderen landt haben sehen lassen, bis endtlichen auch selbe mit todt abgangen. Worauf Negele sich mit seinem jezigen weib ehelichen versprochen und verlangte mit solcher copuliert<sup>8</sup> zu werde, welches aber die gaistlichkeit ex defectu authentici attestati<sup>9</sup> ohngeachtet seiner gethanen hin und wider reysen nacher Chur<sup>10</sup> und sonsten ihme nit zugestanden worden, bis er endtlichen des sterbens und begräbnus halber von dasigem pfarherrn glaubwürdigen schein beygebracht. Wehrender zeit aber wurde von ihme sein iezmahliges weib und zwahr ante copulationem<sup>11</sup> von ihme imprägnirt<sup>12</sup> und also diser fehler begangen. Euer hochfürstlich durchlaucht stellen wür demnach dero gnädigsten disposition<sup>13</sup> anheimb, ob und wie weith höchst dieselbe intuitu<sup>14</sup> diser umständen die ohne dem armen supplicanten in ihrer unterthänigsten bitt gnädigst gewehren wollen. Verharrende mit unterthänigster veneration ut in literis<sup>15</sup>.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Schloss Liechtenstein<sup>16</sup>, den 25. Maii 1736.

---

<sup>1</sup> Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718, neuerlich als Vormund von Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 und von schließlich von 1748 bis 1772, in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 7; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Vaduz, Gemeinde (FL).

<sup>3</sup> Pfund Pfennig.

<sup>4</sup> Bittschreiben.

<sup>5</sup> Bittsteller.

<sup>6</sup> Weinzierl.

<sup>7</sup> Schaan, Gemeinde (FL).

<sup>8</sup> getrant.

<sup>9</sup> „ex defectu authentici attestati“: wegen Fehlen einer echten Bestätigung.

<sup>10</sup> Chur, Stadt, Bistum (CH).

<sup>11</sup> vor der Trauung.

<sup>12</sup> geschwängert.

<sup>13</sup> Verfügung.

<sup>14</sup> in Anbetracht.

<sup>15</sup> „veneration ut in literis“: Verehrung wie im Brief.

<sup>16</sup> Schloss Vaduz.

Unterthänigst, treu, gehorsambste  
Anton Bauer<sup>17</sup> manu propria<sup>18</sup>  
Joseph Mayer<sup>19</sup> manu propria

[2] Præsentatum, den 6. Junii 1736.  
Postscriptum.

*In einem Antwortschreiben hebt Joseph Wenzel von Liechtenstein die Strafe auf. Konz. Wien, 1736 Juni 16, AT-HAL, H 2627, unfol.*

[1] Decretation auch des Joseph Negele eingebrachte supplication de dato Wien, 16. Junii 1736.  
Pro wegen nachlaß der straf von 20 lb. d. causa des ante copulationem mti seinem jetzigen weib begangener stupri.

[rechte Spalte]

Fiat<sup>20</sup> und wird den supplanten in ansehung ihres mitllosen standts und ob favorem subsecuti matrimonii<sup>21</sup> die invermelte verwürckte straff für dies mahl in gnaden hiemit nachgesehen.

Wagner manu propria

---

<sup>17</sup> Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Beamter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 72.

<sup>18</sup> eigenhändig.

<sup>19</sup> Joseph Mayer war um 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLFL 1, S. 484.

<sup>20</sup> Es geschehe.

<sup>21</sup> „ob favorem subsecuti matrimonii“: zu Gunsten der nachfolgenden Ehe.